

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig

Große Kreisstadt Delitzsch
Bauamt / SG Stadtplanung
Markt 3
04509 Delitzsch

Große Kreisstadt Delitzsch Bürgermeister Zeichen
29. JUNI 2020
Amt / Bearbeiter
Aktenvermerk



Planungskoordination – VS13
EW-095-2020
Bearbeiter: Frau Lohse

Telefon: 0341 2222-2033
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum:

26. JUNI 2020

Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbegebiet Delitzsch Süd" - 2. Änderung, Große Kreisstadt Delitzsch

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes:

- Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Delitzsch-Südwest/Breitenfeld und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsanlagen sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Auftretende Grundwasserschwankungen sind ausschließlich klimatisch bedingt.
- Der derzeitige Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter liegt bei +95 m NHN (Stand Frühjahr 2020). Es ist ein quasi stationärer Endwasserstand erreicht.
Für das Plangebiet ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Die niederschlagsabhängigen, nicht auszuschließenden flurnahen Grundwasserstände, sind nicht im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg infolge der Beendigung der Bergbautätigkeit zu sehen. Im Plangebiet können innerhalb der bindigen Geschiebemergelablagerungen lokale Sand- und Kieslinsen verbreitet sein, die saisonal wasserführend sind und flurnah anstehen.
Nur ein detailliertes Baugrundgutachten kann über die Vor-Ort Situation Aufschluss geben und wird daher seitens der LMBV dringend angeraten.
- Wir weisen darauf hin, dass die in der Begründung unter Punkt 9.4 (Seite 16) beschriebene Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer bis zum westlich befindlichen „Braunkohleableiter“ so nicht korrekt formuliert/dargestellt ist.

Bei dem bis zur ehemaligen Zuckerfabrik verrohrten Braunkohleableiter/Ableiter 1 handelt es sich um ein technisches Bauwerk der LMBV, welches nicht mehr betrieben wird und bereits verplombt wurde. Die LMBV plant den Rückbau dieser Ableitung. Eine Einleitung ist somit nicht möglich.

Unserer Ansicht nach ist für die geplante Ableitung der Gertitzer Graben gemeint. Dieser verläuft westlich des Plangebietes als offener Graben und ist auf dem Gelände des ehemaligen Biomassekraftwerkes (BKD) derzeit noch verrohrt. Es laufen Planungen der LMBV zur Offenlegung des Gertitzer Grabens auf dem Gelände des BKD. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Aufnahmefähigkeit des Gertitzer Grabens bzw. der Verrohrung auf dem BKD-Gelände jedoch ausgelastet, da andere Industrieflächen bereits in diesen entwässern.

Der Gertitzer Graben ist ein Gewässer II. Ordnung, für die Einleitung bedarf es einer entsprechenden Genehmigung.

Weitere Hinweise zur 2. Änderung des Bebauungsplanes sind seitens der LMBV nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



ppa. Uhlig
Bereichsleiterin
Sanierungsbereich Mitteldeutschland



i. V. Schlottmann
Abteilungsleiter
Planung Westsachsen/Thüringen